

## **Satzung in der Fassung vom 22. März 2010**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgervereinigung gegen unnötigen Fluglärm e.V.". Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Umwelt. Es können alle legalen und verfassungsgemäßen Maßnahmen zur Abwehr von unnötigem Fluglärm, Immissionen aus der Luft und ungünstigen Umweltfolgen wegen Erweiterung des Frankfurter Flughafens ergriffen werden. Der Verein soll sich ferner um die Erhaltung günstiger Umweltbedingungen in der Rhein-Main-Region bemühen.

Die Allgemeinheit soll auch in der Weise selbstlos gefördert werden, dass der Verein Maßnahmen ergreift, die einer objektiven Meinungsbildung der Bevölkerung zur Lösung der mit der geplanten Erweiterung des Frankfurter Flughafens zusammenhängenden Umweltprobleme dienlich sind. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

- (2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung und der Information der Öffentlichkeit für den geförderten Zweck dienen. Es können auch Rechtsgutachten über die Möglichkeiten von Umweltschutzmaßnahmen und Abwehr von umweltschädigenden Einrichtungen aller Art und Planungsmaßnahmen, die eine Gefahr für die Umwelt erwarten lassen, in Auftrag gegeben werden. Für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele können auch Klagen vor den Verwaltungs- und Zivilgerichten geführt werden.
- (3) Zu den Satzungszwecken gehört auch die finanzielle Unterstützung von als gemeinnützig anerkannten Körperschaften und Bürgerinitiativen, soweit diese selbst auf dem Gebiet des Umweltschutzes gemeinnützig tätig sind und der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins hierdurch nicht verloren geht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft.

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die anmeldende Person zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Neben dem Vorstand soll ein erweiterter Vorstand bestellt werden. Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu fünf Personen bestehen, wobei die 1. und 2. Vorsitzenden mitzählen. Im erweiterten Vorstand können die Positionen eines Kassenswarts, Schriftführers und Pressewarts besetzt werden. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann. Der Beirat kann aus bis zu fünf Personen bestehen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
  4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Auf Antrag einer Mehrheit von über 50% der erschienenen Mitglieder kann auch ein anderes Mitglied des Vereins als Versammlungsleiter gewählt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die Satzung oder Vereinszweck geändert werden sollen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### § 6 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die mindestens einmal jährlich stattfinden und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

#### § 7 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung gegen Fluglärm e. V. (z.Zt. Düsseldorf, Gruppellostr. 3), die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. November 2000 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 24. März 2003, 18. Juni 2007 sowie vom 22. März 2010 geändert.